



	Vorentwurf vom 11. Juni 2013	Erläuterungen
	<p>Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV) (vom)</p> <p><i>Der Regierungsrat,</i> gestützt auf §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2 und 16 Abs. 2 des Kantonalen Tierseuchengesetzes vom 24. September 2012 (KTSG), <i>beschliesst:</i></p>	<p>Allgemeine Erläuterungen zum Vorentwurf</p> <p>Am 24. September 2012 verabschiedete der Kantonsrat das neue kantonale Tierseuchengesetz (KTSG). Wesentliche Elemente dieses Gesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zuständigkeit für den Vollzug des Tierseuchenrechts bei der Gesundheitsdirektion;• Präventionsbestimmungen und Umgang mit tierischen Nebenprodukten;• Ausweitung der Entschädigung für Tierverluste: Möglichkeit eine Entschädigung zu entrichten, wenn Tierverluste (einschliesslich Aborte) nachweislich auf behördlich angeordnete Präventionsmassnahmen zurückzuführen sind;• Beratende Kommission für die Beurteilung von Schäden behördlich angeordneter Präventionsmassnahmen;• Neuregelung der Finanzierung der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen ohne Tierseuchenfonds;• Beteiligung der Tierhalterinnen und Tierhalter an den Kosten durch ordentliche und ausserordentliche Tierhalterbeiträge und Erweiterung der Beitragspflicht auf alle registrierungspflichtigen Tierhaltungen; <p>Vorliegend geht es darum, die kantonale Tierseuchenverordnung an das neue Tierseuchengesetz anzupassen. Da die meisten Bestimmungen der bisherigen Verordnung hätten angepasst werden müssen, wurde eine Totalrevision an die Hand genommen. Die zentralen inhaltlichen Änderungen der neuen Verordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Anpassungen in der Vollzugsorganisation infolge Weiterentwicklung des Bundesrechts;• Ausgestaltung der Schadenskommission und Schadensbemessung;• Detailregelungen zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte auf Grund der Gesetzesvorgabe;• Ausgestaltung des Entschädigungsumfangs für alle entschädigungsberechtig-



		<p>ten Fälle;</p> <ul style="list-style-type: none">• Umfang der Kostentragung bei der Prävention und Bekämpfung für Material, Labor, Untersuchungen und Behandlungen sowie Entschädigung von Dritten;• Anpassung der bisherigen Tierhalterbeiträge an die Teuerung, einschliesslich der Entnahme des Anteils aus dem Tierseuchenfonds, Festlegung der Beiträge für die neu beitragspflichtigen Tiergattungen und des Mindestbeitrags pro Tierhaltung;• Gebührenpflichtige Dienstleistungen, Gebührenrahmen und Kostentragung im Einzelfall.
	A. Allgemeine Bestimmungen	
Zuständigkeit	<p>§ 1. ¹ Das Veterinäramt vollzieht die Aufgaben, die das kantonale Tierseuchengesetz der für das Veterinärwesen zuständigen Direktion überträgt.</p> <p>² Soweit nichts anderes geregelt ist, ist das Veterinäramt die zuständige Stelle gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. f der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV).</p>	<p>§ 1 Abs. 2 des neuen kantonalen Tierseuchengesetzes vom 24. September 2012 (KTSG) weist den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung der für das Veterinärwesen zuständigen Direktion des Regierungsrates zu, soweit durch Gesetz und Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Abs. 1 legt fest, dass innerhalb der Gesundheitsdirektion das Veterinäramt (VETA) hierfür zuständig ist. Zur Tierseuchengesetzgebung gehören das Tierseuchengesetz des Bundes vom 1. Juli 1996 (TSG; SR 916.4) und die dazu ergangenen Ausführungserlasse, ferner das kantonale Tierseuchengesetz vom 24. September 2012 (KTSG).</p> <p>Die Zuständigkeit des VETA für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung ist umfassend zu verstehen: Das Veterinäramt ist für alle Aufgaben zuständig, welche die Tierseuchengesetzgebung dem Kanton zuweist (unter Vorbehalt abweichender Regelungen in andern kantonalen Erlassen). In diesem Sinne kommen dem VETA beispielsweise folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">– Das VETA organisiert den kantonalen seuchenpolizeilichen Dienst (Art. 3 Abs. 1 TSG).– Es entscheidet über den Beizug von Organisationen zur Mitwirkung beim Vollzug des Tierseuchengesetzes (Art. 7 Abs. 1 TSG).– Es trifft alle Massnahmen, um das Auftreten und die Ausdehnung von Tierseuchen zu verhindern (Art. 9 TSG).– Es nimmt Meldungen über den Ausbruch einer Seuche und über Verdachts-



		<p>fälle entgegen (Art. 11 Abs. 3 TSG).</p> <ul style="list-style-type: none">– Es stellt Begleitdokumente für Tierbewegungen in Gebieten mit erhöhter Seuchengefahr aus (Art. 15 Abs. 2 Bst. a TSG).– Es sorgt für die Registrierung von Hunden (Art. 30 Abs. 2 TSG).– Es leistet Entschädigungen für Tierverluste bei Tierseuchen (Art. 31 TSG).– Es richtet Prämien für die behördlich angeordnete Beseitigung von Wild aus (Art. 35 TSG).– Es nimmt Meldungen von Tierhaltungen mit Klauentieren, Equiden, Hausgeflügel, Fischen und Bienen entgegen und erfasst die Meldungen in einem Register (Art. 15a Abs. 2 TSG; Art. 7, 14 und 18a der Tierseuchenverordnung, TSV; SR 916.401).– Es veröffentlicht regelmässig und in geeigneter Form Empfehlungen und Hinweise auf die bei der Sömmerung und dem Grenzweidegang zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 11g alt KTSV).– Es nimmt Meldungen über umgestandene Schafe, Ziegen und Schweine entgegen (Art. 61 Abs. 1^{bis} TSV).– Es beaufsichtigt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (TNP) und kontrolliert periodisch die dazu bestehenden Anlagen und weiteren Betriebe (Art. 45 und 46 Verordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, VTNP; SR 916.441.21). <p>Kraft abweichender kantonaler Zuständigkeitsregelungen ist das VETA jedoch in folgenden Bereichen nicht zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">– Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen gegen das Tierseuchengesetz (Art. 52 Abs. 1 TSG). Übertretungen werden grundsätzlich von den Statthalterämtern geahndet,– Erlass generell-abstrakter Regelungen, beispielsweise die Festsetzung des Entschädigungssatzes nach Art. 36 Abs. 2 Satz 2 TSG. <p>Zur Klarstellung hält Abs. 2 fest, dass das VETA auch jene Aufgaben wahrnimmt, welche die Tierseuchenverordnung der „zuständigen kantonalen Stelle“ oder der „vom Kanton bezeichneten Stelle“ zuweist.</p>
--	--	---



<p>Vollzugsorgane</p>	<p>§ 2. ¹ Der Regierungsrat ernennt die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt. Sie oder er leitet das Veterinäramt.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter des Veterinäramtes weist die weiteren im Tierseuchenrecht vorgesehenen Funktionen Mitarbeitenden des Amtes zu.</p> <p>³ Sie oder er kann Dritte damit betrauen und legt dabei deren Aufgabenkreis fest.</p>	<p>Das Tierseuchenrecht des Bundes und des Kantons bezeichnet einige Vollzugsorgane und weist ihnen Aufgaben und Kompetenzen zu. Dazu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt (vgl. Art. 3 Ziff. 1 TSG; Art. 300 und 301 TSV),– die weiteren amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte (vgl. Art. 3 Ziff. 1 TSG; Art. 302 TSV),– die Bieneninspektorinnen und -inspektoren (vgl. Art. 5 Abs. 2 TSG; Art. 308-310 TSV; § 15 Abs. 2 KTSV),– die amtlichen Fachexpertinnen und -experten (vgl. Art. 1 lit. d der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen, SR 916.402),– die amtlichen Fachassistentinnen und -assistenten (vgl. Art. 1 lit. f der genannten Ausbildungsverordnung),– die Schadenskommission (vgl. § 8 Abs. 4 KTSG und § 3 der vorliegenden Verordnung),– die Schätzungsexpertinnen und -experten (vgl. § 15 Abs. 2 KTSV). <p>In der vorliegenden Verordnung ist zu regeln, wer diese Vollzugsorgane bestimmt bzw. wer deren Funktionen an Personen zuweist. Als Leiterin oder Leiter des Veterinäramtes ist die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vom Regierungsrat zu ernennen (Abs. 1). Die Funktionen der weiteren im Tierseuchenrecht vorgesehenen Vollzugsorgane sind grundsätzlich den Mitarbeitenden des Veterinäramtes übertragen; zuständig für die Funktionszuweisung ist die Leiterin oder der Leiter dieses Amtes (Abs. 2). Bei Bedarf kann die Leiterin oder der Leiter des Veterinäramtes indessen auch aussenstehende Dritte mit solchen Funktionen betrauen. In diesem Fall ernennt sie oder er die Funktionsträger förmlich und weist ihnen die Aufgaben und Kompetenzen zu (Abs. 3). In diesem Sinne werden heute die meisten Bieneninspektorinnen und -inspektoren sowie in Randregionen einzelne amtliche Tierärztinnen und Tierärzte für die Fleischkontrolle in Kleinschlachtbetrieben eingesetzt.</p> <p>Das Bundesrecht regelt ferner die Mitwirkungspflichten von nichtamtlichen Tierärztinnen und Tierärzten (vgl. Art. 3 Ziff. 2 TSG) und von Gemeinden und Organisationen (Art. 7 TSG). So haben nicht nur Gemeinden und Polizeibehörden das Veterinäramt als seuchenpolizeiliches Organ zu unterstützen, sondern auch der milchwirtschaftliche Beratungsdienst, die Tiergesundheitsdienste, die Lebensmittelkontrolle und die für die Jagd und Fischerei zuständige kantonale Behörde (Art. 294 TSV). Bei</p>
-----------------------	---	--



		<p>Grossereignissen wie z.B. bei einem Vogelgrippe-Seuchenzug finden zudem die Bestimmungen der Bevölkerungsschutzgesetzgebung von Bund und Kanton Anwendung.</p> <p>Es ist weder notwendig noch sinnvoll, die Vollzugsorganisation des Tierseuchenwesens weitergehend zu regeln. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone einzig zu einer Organisation, die geeignet ist, die wirksame Durchführung des Tierseuchenrechts des Bundes zu sichern (Art. 3 Ziff. 3 TSG). Dieser Vorgabe kann auch nachgekommen werden, indem die Vollzugsorganisation weitgehend in die Hand der Leiterin oder des Leiters des Veterinäramtes gelegt wird. Die damit geschaffene Flexibilität ermöglicht es, die Vollzugsorganisation den konkreten, situationsbezogenen Bedürfnissen anzupassen.</p> <p>§ 5 aKTSV bezeichnete die Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte als amtliche Tierärzte. Im Rahmen der Professionalisierung des Veterinärdienstes wurden die Kleinstpensen der Bezirkstierärztinnen und Bezirkstierärzte zusammengefasst. Neu arbeiten amtliche Tierärztinnen und Tierärzte in grösseren Pensen als Angehörige des Veterinäramts und sind regional eingesetzt.</p>
Schadenskommission	<p>§ 3. ¹ Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer die Mitglieder der Schadenskommission nach § 8 Abs. 4 KTSG. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Stellvertretung.</p> <p>² Die Kommission zählt sieben Mitglieder. Je ein Mitglied wird vorgeschlagen von den Tiergesundheitsdiensten für Rinder, für Schweine und für Kleinwiederkäuer, von der Gesellschaft Zürcher Tierärzte und von der Vetsuissefakultät der Universität Zürich. Der Zürcher Bauernverband schlägt zwei Mitglieder vor.</p> <p>³ Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann bei Bedarf Ausschüsse bilden. Sie kann im Zusammenhang mit behördlichen angeordneten Präventionsmassnahmen Auskunft verlangen, in Akten Einsicht nehmen und Anträge stellen.</p> <p>⁴ Das Veterinäramt führt das Sekretariat der Kommission.</p>	<p>§ 8 des KTSG sieht vor, den Tierhalterinnen und Tierhaltern nachvollziehbare Schäden bei Tieren infolge Präventionsmassnahmen zu entschädigen, und verpflichtet den Regierungsrat, eine beratende Kommission zur Schadensbeurteilung einzusetzen. § 3 bezeichnet den Regierungsrat als Wahlorgan der Kommissionsmitglieder; der Regierungsrat bestimmt auch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission (Abs. 1). Der Regierungsrat setzt die Kommission auch dann ein, wenn aktuell keine staatlich verordneten Präventionsmassnahmen notwendig sind. Sie tagt jedoch nur bei Bedarf. Die Details zur Arbeitsweise sowie zu den Rechten und Pflichten der Kommission sind in einem Reglement festzulegen.</p> <p>Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag verschiedener Organisationen gewählt (Abs. 2). Nebst der Gesellschaft Zürcher Tierärzte und der Vetsuissefakultät der Universität Zürich haben auch die Tiergesundheitsdienste für Rinder, für Schweine und für Kleinwiederkäuer das Recht, dem Regierungsrat je ein Mitglied zur Wahl vorzuschlagen. Bei diesen Tiergesundheitsdiensten handelt es sich um private Organisationen, die unter anderem Beratungs-, Informations- und ähnliche Dienstleistungen zur Erhaltung der Tiergesundheit erbringen. Sie werden vom Bund und</p>



		<p>vom Kanton finanziert (vgl. § 3 KTSG und z.B. Art. 2 ff. Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung, SR 916.314.1).</p> <p>Abs. 3 regelt die Rechte der Kommission, so das Recht zur Selbstorganisation wie auch prozessuale Rechte.</p> <p>Das Sekretariat der Kommission wird vom VETA geführt (Abs. 4). Das Sekretariat stellt die Entscheidungsgrundlagen der Kommission bereit. Wenn beispielsweise der Kanton im Auftrag des Bundes ein Impfprogramm durchzuführen hat, wird das Sekretariat den Kommissionsmitgliedern Daten über die Impfstoffe und deren mögliche Schädigungen zur Verfügung stellen. Ebenso wird das Sekretariat der Kommission Vorschläge unterbreiten, was zu untersuchen ist, um einen zu entschädigenden Schaden zu verifizieren. Das Sekretariat bildet so die Schnittstelle zur kantonalen Verwaltung.</p>
	B. Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen	
Mitwirkung der Lebensmittelkontrolle	<p>§ 4. ¹Das Veterinäramt kann die Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure zur Kontrolle von tierseuchenpolizeilichen Einschränkungen im Verkehr mit Lebensmitteln beziehen.</p> <p>²Leitet ein Betrieb die bei ihm anfallenden Speisereste nicht der Kehrrichtentsorgung zu, prüft die Lebensmittelkontrolleurin oder der Lebensmittelkontrolleur, ob der vom Betrieb bezeichnete Abnehmer der Speisereste über eine Bewilligung zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte verfügt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, meldet sie oder er dem Veterinäramt den Betrieb und den Abnehmer.</p>	<p>Art. 295 Abs. 1 TSV verpflichtet die Organe der Lebensmittelkontrolle zur Mitwirkung beim Vollzug des Tierseuchenrechts. Abs. 1 konkretisiert dies, indem das Veterinäramt die Kontrollleurinnen und Kontrolleure zur Überwachung von tierseuchenpolizeilichen Einschränkungen im Verkehr mit Lebensmitteln beziehen kann. Eine solche Regelung ist sinnvoll, weil im Kanton Zürich die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure teilweise in der Zuständigkeit der Gemeinden arbeiten.</p> <p>Abs. 2 regelt generell den Beizug der Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure für die Überwachung der tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen über die Speiseresten aus Kollektivküchen wie Gaststätten, von denen ein Tierseuchenrisiko ausgehen kann. Seit einigen Jahren dürfen auf Grund der Risikoeinschätzung in der gesamten EU Speisereste auch nicht mehr unter sichernden Bedingungen an Schweine oder Geflügel verfüttert werden. Nichtsdestotrotz müssen Abnehmer solcher Speiseresten eine Bewilligung gemäss VTNP (Art. 11 Abs. 1, Anhang 1 Ziff. 1) einholen, wenn die Speisereste zur Verarbeitung in Biogasanlagen vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang sind Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure gemäss Abs. 2 der Vorlage aufgefordert, Gaststätten und kollektive Haushal-</p>



		tungen zu melden, die Speisereste an Abnehmerinnen und Abnehmer ohne gültige Bewilligung des Veterinäramtes im Sinne der VTNP abgeben. Sie prüfen das Vorhandensein der Bewilligung anhand der vorgewiesenen Kopie der Abnehmerbewilligung oder der vom Veterinäramt publizierten Liste der Abnehmer (Transporteure und Verarbeiter), die über eine Bewilligung verfügen. Auch ausserkantonale Abnehmer händigen ihren Kunden i.d.R. Kopien der Bewilligung aus.
Meldepflicht für Märkte und Ausstellungen	§ 5. Wer einen Markt, eine Ausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung durchführen und dort Klautiere, Pferde, Geflügel, Tauben, Hunden, Katzen oder Kaninchen zeigen will, meldet dies dem Veterinäramt mindestens einen Monat im Voraus. Ausgenommen sind Ausstellungen, von wenigen Tieren, sofern alle Tiere einer Art aus demselben Bestand stammen.	§ 5 übernimmt inhaltlich § 10 der bisherigen KTSV vom 26. Juli 2000 (aKTSV; LS 916.22). Die Regelung sieht eine Meldepflicht für Märkte, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen vor, wenn dort Tiere der aufgezählten Tierarten oder Tiergruppen gezeigt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit handelt es sich um eine abschliessende Aufzählung. Wie das bisherige Recht sieht auch der Vorentwurf zur neuen KTSV vor, dass die Durchführung von Märkten, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen mit Tieren wie Klautiere, Pferde, Geflügel, Hunde, Katzen oder Kaninchen, also Veranstaltungen, die keiner Bewilligung nach Tierschutzrecht oder gemäss Tierseuchengesetzgebung des Bundes bedürfen, lediglich meldepflichtig ist. Bei erhöhter Seuchengefahr ermöglicht die umfassende Meldepflicht, dass die für die einzelnen Veranstaltungen notwendigen sichernden Massnahmen ergriffen werden können. Satz 2 sieht eine Ausnahme von der Meldepflicht vor. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil die Risiken wesentlich kleiner sind, wenn nur wenige Tiere einer Art ausgestellt werden und diese aus demselben Betrieb stammen.
Sömmerung a. Gesundheitszustand und Impfungen	§ 6. ¹ Alle Klautiere, die zum Zweck der Sömmerung auf Sömmerungsbetriebe (Alpen) getrieben werden, müssen gesund sein. Insbesondere dürfen sie keine ansteckenden Krankheiten haben. ² Wiederkäuer müssen vor dem Auftrieb gegen jene Tierseuchen geimpft werden, für die das Bundesrecht im betreffenden Jahr eine Impfung vorschreibt. ³ Schafe sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie hinken oder klinische Anzeichen von infektiöser Augenentzündung aufweisen. Herden mit hinkenden Schafen sind in den Herkunftsbestand zurückzuweisen, bevor sie sich mit anderen Her-	Art. 32 TSV schreibt den Kantonen vor, seuchenpolizeiliche Vorschriften über die Sömmerung zu erlassen. § 6 des Verordnungsentwurfs übernimmt die Regelungen des bisherigen § 11a aKTSV. Einzig Abs. 2 wurde allgemeiner gefasst, indem neu sämtliche Impfungen vorzunehmen sind, die von Bundesrechts wegen für das betreffende Jahr vorgeschrieben sind. In Abs. 1 ist von Sömmerungsbetrieben die Rede. Darunter sind landwirtschaftliche Betriebe zu verstehen, die ganzjährig eigene Tiere und zudem während der Sömmerungszeit Tiere aus andern Tierhaltungen halten. Gleichgestellt sind Betriebe, die im Sommer nur Tiere aus anderen Betrieben halten (vgl. Art. 7 und 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998, SR 910.91).



	den mischen können.	
b. Krankheitsverdacht	<p>§ 7. ¹ Die auf der Alp verantwortliche Tierhalterin oder der dort verantwortliche Tierhalter (Alptierhalterin oder Alptierhalter) sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Krankheitsverdacht die für den Betrieb zuständige Tierärztin oder den für den Betrieb zuständigen Tierarzt beizuziehen.</p> <p>² Das Alppersonal trifft alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung von infektiösen Krankheiten.</p>	Diese Bestimmung regelt die Verhaltenspflichten der auf einer Alp verantwortlichen Tierhalterin oder des dort verantwortlichen Tierhalters (Abs. 1) wie auch des übrigen Alppersonals (Abs. 2). Die Regelung wurde unverändert von § 11b aKTSV übernommen.
c. Absonderungspflicht	<p>§ 8. Zusätzlich zur Meldepflicht nach Art. 129 der Tierseuchenverordnung (TSV) sind Tiere der Rindergattung, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder verworfen haben, sofort von der Herde abzusondern und so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.</p>	Diese Bestimmung regelt die Pflichten der Tierhalterin oder des Tierhalters, wenn ein Tier der Rindergattung Anzeichen von Verwerfen zeigt oder verworfen hat. Die Regelung wurde unverändert von § 11c aKTSV übernommen. Unter Verwerfen ist der Verlust des Fötus in einem späten Trächtigkeitsstadium zu verstehen.
d. Transport	<p>§ 9. ¹ Werden Klautiere mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht, dürfen sie nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh aus anderen Betrieben zusammen befördert werden.</p> <p>² Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.</p>	§ 11 d aKTSV wurde unverändert in § 9 der Vorlage übernommen, unter Aufteilung der beiden Sätze in zwei Absätze. Der gemeinsame Transport von Klautieren, die ins Sömmerungsgebiet gebracht werden sollen, und von Schlacht- und Handelsvieh ist deshalb verboten, weil das Krankheitspotential von Schlachtvieh erhöht und die Gefahr der Ausbreitung einer Seuche auf einer Alp gross ist.
e. Begleitdokumente und Tierlisten	<p>§ 10. ¹ Die beim Auftrieb der Tiere erhaltenen Begleitdokumente gemäss Art. 12 TSV können auch für die Rückführung verwendet werden, sofern die Alptierhalterin oder der Alptierhalter auf dem Dokument bestätigt, dass</p> <ol style="list-style-type: none">die Tiere wieder in den Herkunftsbetrieb zurückgehen,die Aussagen des Begleitdokuments gemäss Art. 12 Abs. 2	Die Regelung wird unverändert von § 11e aKTSV übernommen. Abs. 1 konkretisiert Art. 12 TSV in dem Sinn, dass die Alptierhalterin oder der Alptierhalter auf dem beim Auftrieb erhaltenen Begleitdokument ausdrücklich zu bestätigen hat, dass die Tiere wieder in den Herkunftsbetrieb zurückgehen (lit. a) und dass folgende Angaben weiterhin zutreffen: (1) Es gelten keine tierseuchenpolizeilichen Massnahmen, (2) es erfolgte keine dokumentationspflichtige Behandlung mit Tierarzneimitteln und (3) es laufen keine Absetzfristen betreffend Arzneimitteln.



	<p>Bst. h TSV und Art. 23 Abs. 1 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 unverändert zutreffen.</p> <p>² Die beim Auftrieb erhaltenen Tierlisten werden von der Alptierhalterin oder dem Alptierhalter nachgeführt, unterzeichnet und mit den Tieren dem Herkunftsbetrieb zurückgegeben.</p>	<p>Nach Abs. 2 steht die Alptierhalterin bzw. der Alptierhalter zudem in der Pflicht, die beim Auftrieb erhaltenen Tierlisten nachzuführen, zu unterzeichnen und mit den Tieren an den Herkunftsbetrieb zurückzugeben. Die Tierlisten, auf die in der Vorlage verwiesen wird, sind Listen von Tieren, die zur Sömmerung auf die Alp getrieben werden und entsprechen nur in der Summe dem Verzeichnis der Klautiere gemäss Art. 8 TSV, welches die Zu- und Abgänge der in einem Betrieb vorhandenen Tiere sowie zusätzliche Kennzeichen der Tiere enthält.</p> <p>Nicht in die neue Verordnung übernommen wurde § 11f aKTSV, da die dort geregelten Ausnahmen von der Meldepflicht für die Sömmerung nicht mehr gelten.</p>
Material	<p>§ 11. ¹ Das Veterinäramt beschafft und bewirtschaftet das für die Prävention, Diagnostik und Bekämpfung von Tierseuchen erforderliche Material. Es kann die Verfügbarkeit des Materials dadurch sicherstellen, dass es mit Dritten entsprechende Vereinbarungen trifft.</p> <p>² Es kann das Material kostenlos für Massnahmen der Tierseuchenbekämpfung abgeben.</p>	<p>Abs. 1: Als für den Vollzug der Tierseuchengesetzgebung zuständige Behörde ist das Veterinäramt verpflichtet, das für Prävention, Diagnostik und Bekämpfung notwendige Material einschliesslich Gerätschaften und Desinfektionsmittel bereit zu stellen und bereit zu halten (vgl. Art. 10a TSG sowie Art. 74 Abs. 3 und Art. 301 Abs. 1 Bst. h TSV). Diese Vorsorge ist so zu gestalten, dass auch hochansteckende Tierseuchen bewältigt werden können. Vor der Revision des KTSG liess sich die Bereithaltung und Finanzierung von Material für den Tierseuchenvollzug aus den Regelungen über den Tierseuchenfonds ableiten. Grössere Mengen an Desinfektionsmitteln werden heute mittels Liefervereinbarungen mit Herstellerfirmen sichergestellt. Auch im Bereich der Ausrüstung zum Tilgen von Seuchenherden (z.B. Töten von verseuchtem Geflügel) erweisen sich Vereinbarungen zusammen mit anderen Kantonen als zielführend, damit die Ausrüstung stets auf dem neusten Stand ist.</p> <p>Bei Ausrottungs-, Überwachungs- oder Präventionsprogrammen werden die notwendigen Materialien (z.B. Ohrstanzohrmarken, Impfstoff, Tuberkulin) im Hinblick auf die einzelnen Programme beschafft.</p> <p>Mit Abs. 2 wird insbesondere sichergestellt, dass auch unter der Neuregelung der Tierseuchenbekämpfung ohne Tierseuchenfonds die Desinfektionsmittel für den Seuchenfall vom Veterinäramt kostenlos abgegeben werden können.</p>
	<p>C. Tierische Nebenprodukte</p>	<p>Im Bereich der sog. tierischen Nebenprodukte (früher „tierische Abfälle“) sind einige Detailregelungen zu erlassen (vgl. §§ 12-14). In der vorliegenden Verordnung nicht näher zu regeln ist hingegen die Frage der Kostentragung für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte. Denn gemäss § 7 Abs. 1 KTSG ist es Sache der Gesund-</p>



		<p>heitsdirektion, den Gemeinden die dem Kanton für den Transport und die Entsorgung anfallenden Kosten zu überbinden. Dazu gehört auch die Festlegung der Höhe der Kosten. Diese sollen gleichzeitig mit der vorliegenden Verordnung in einer Direktionsverfügung fixiert werden, wobei das bisherige, aufwendige Verrechnungsmodell mit à-Konto-Zahlungen durch einen wesentlich einfacher handhabbaren Gebührentarif mit folgenden Positionen ersetzt werden soll. Solange die Entsorgungsanlage ausgelastet betrieben werden kann und die Energiepreise sich im gleichen Bereich wie heute bewegen, ist von folgenden Gebühren auszugehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verarbeitung, Verwertung oder Verbrennung: ca. Fr. 70 pro Tonne,- Transport ab regionaler Sammelstelle: ca. Fr. 70 pro Tonne,- Transport von Tierkörpern über 200 kg ab Tierhaltungsbetrieb: ca. Fr. 145 pro Tier. <p>Die Kosten der Entsorgung der tierischen Nebenprodukte sind für die Gemeinden insgesamt vergleichbar mit den Werten für das Jahr 2012 (Kosten pro Tonne, einschliesslich sämtlicher Aufwendungen für alle Transporte, nach Rückvergütung: Fr. 205). In Gemeinden mit vielen Direktabholungen von Grosstierkörpern werden jedoch im Vergleich zu bisher mehr Kosten anfallen, während städtische Gemeinden weniger zu zahlen haben. Die Weiterverrechnung an die Verursacher liegt in der Kompetenz der Gemeinde.</p> <p>Anzufügen ist, dass wie bisher ein Teil der Transportkosten nicht durch die Gemeinden zu tragen sind. Etwa 40% der Kosten für den Abtransport ab regionaler Sammelstelle werden den Gemeinden nicht verrechnet, da die bestehende Transportinfrastruktur auch auf den Seuchenfall ausgerichtet ist und so Mehrkosten verursacht (vgl. § 2 KTSG). Ebenso trägt das Veterinäramt die Kosten der Entsorgung von Seuchentieren (vgl. § 7 Abs. 1 KTSG).</p> <p>Die Rechnungsstellung an die Gemeinden soll vierteljährlich erfolgen, und zwar auf der Grundlage der dem VETA von den Gemeinden und dem zuständigen Entsorgungsbetrieb gemeldeten Mengen und weiteren Daten.</p>
Sammelstellen	§ 12. ¹ Die Gemeinden betreiben kommunale Sammelstellen für tierische Nebenprodukte. Sie können zudem Sammeldienste	Nach § 5 KTSG stellen die Gemeinden das Sammeln und Zwischenlagern von tierischen Nebenprodukten sicher, soweit die Inhaberin oder der Inhaber nicht selbst für die Entsorgung verantwortlich ist (Abs. 1). Die Direktion kann die Einzugsgebiete der



	<p>einrichten.</p> <p>² Sie betreiben regionale Sammelstellen und sorgen für den Transport der gesammelten tierischen Nebenprodukte dorthin. Sie stellen die Nebenprodukte in geeigneten Behältern zur Abholung durch die Betreiber der vom Kanton bezeichneten Anlagen nach § 6 KTSG bereit.</p>	<p>Sammelstellen festlegen (Abs. 2). In Konkretisierung dieser Bestimmung hält Abs. 1 fest, dass die Gemeinden Sammelstellen für tierische Nebenprodukte betreiben. Ergänzend dazu können sie auch Sammeldienste einrichten. Bei diesen Aufgaben können sie wie bisher mit andern Gemeinden zusammenarbeiten, solange der Bevölkerung die örtliche Distanz zur Sammelstelle zugemutet werden kann.</p> <p>Die Gemeinden stellen die tierischen Nebenprodukte in regionalen Sammelstellen zur Abholung durch einen Verwertungsbetrieb bereit. Sie haben dabei geeignete Behälter zu verwenden (Abs. 2), das heisst genormte 300-Liter-Container. Damit soll erreicht werden, dass sich der Abholdienst zufolge Verwendung unterschiedlicher Gebindetypen nicht unnötig verteuert.</p>
Einlieferung	<p>§ 13. ¹ Inhaberinnen und Inhaber von zu entsorgenden tierischen Nebenprodukten bringen diese in die Sammelstelle. Tierkörper ab 200 kg können der vom Veterinäramt bezeichneten Stelle zur Abholung gemeldet werden.</p> <p>² Die Pflicht zur selbständigen Entsorgung tierischer Nebenprodukte gemäss Art. 36 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) bleibt vorbehalten.</p>	<p>Abs. 1 hält fest, dass Inhaberinnen und Inhaber von tierischen Nebenprodukten diese in die von der Gemeinde bezeichnete Sammelstelle einzuliefern haben. Die Regelung übernimmt hier den Grundsatz von Art. 36 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (VTNP). Tierkörper ab 200 kg können sie jedoch der vom VETA bezeichneten Stelle - zurzeit ist das die TMF Bazenheid AG - zur Abholung vom Tierhaltungsbetrieb gemeldet werden. Diese Dienstleitung ist Teil des Vertrags zwischen dem Kanton und der TMF Bazenheid AG.</p> <p>Um Missverständnissen vorzubeugen wird in Abs. 2 die Pflicht zur selbständigen Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach Art. 36 Abs. 1 VTNP vorbehalten. Nach dieser Bestimmung ist zur Entsorgung der anfallenden tierischen Nebenprodukte selber verpflichtet und kann nicht die Infrastruktur der Gemeinde in Anspruch nehmen, wer gewerbsmässig Erzeugnisse tierischer Herkunft gewinnt oder verarbeitet (insbesondere Schlachtbetriebe, Metzgereien).</p>
Vereinbarung mit Entsorgungsbetrieb	<p>§ 14. ¹ Der Kanton regelt die Entsorgung tierischer Nebenprodukte nach Art. 37 Abs. 1 VTNP durch Abschluss einer Vereinbarung mit einem Entsorgungsbetrieb.</p> <p>² Die Vereinbarung gilt auch für die Gemeinden.</p>	<p>Nach Art. 37 VTNP ist der Kanton verantwortlich für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte, die nicht bei der gewerbsmässigen Gewinnung oder Verarbeitung von Erzeugnissen tierischer Herkunft anfallen (Abs. 1). Betreibt ein Kanton keine eigene Anlage zur Entsorgung solcher Nebenprodukte, hat er die Entsorgung durch eine Vereinbarung mit einem Entsorgungsbetrieb sicher zu stellen (Abs. 2). Da der Kanton Zürich keine eigene Entsorgungsanlage betreibt, hat der Kanton eine entsprechende Vereinbarung abzuschliessen (Abs. 1). Innerkantonale bestimmt sich die</p>



		<p>Zuständigkeit nach den Regelungen über die Ausgabenkompetenzen. Zurzeit besteht eine Vereinbarung nach Abs. 1 mit der TMF Extraktionswerk AG, Bazenhaid (vgl. RRB Nr. 1968/1998). Um weiterhin eine kostengünstige Sammellogistik sicherstellen zu können, schreibt Abs. 2 vor, dass diese Vereinbarung auch für die Gemeinden gilt. Die Gemeinden sind somit nicht frei einen andern Entsorgungsbetrieb zu wählen.</p>
	D. Entschädigungen und Kostenübernahme	
Schadenbemessung bei Präventionsmassnahmen	<p>§ 15. Schäden zufolge behördlich angeordneter Präventionsmassnahmen gemäss § 8 Abs. 1 KTSG werden wie folgt bemessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Tierverlusten einschliesslich Verlust von Bienenvölkern und deren Waben: nach Art. 75 TSV,b. bei Aborten von Föten von Zuchtbuchtieren: Wert des Fötus aufgrund einer Schätzung des Zuchtwertes der Elterntiere, abgestuft nach Trächtigkeitsmonat,c. bei Aborten anderer Tiere: Wert des Fötus aufgrund einer Schätzung des Nutzwertes des Muttertieres, abgestuft nach Trächtigkeitsmonat; die Schadenshöhe beträgt maximal Fr. 330,d. bei anaphylaktischen Sofortreaktionen und zytotoxischen Reaktionen: nach dem Behandlungsaufwand der Tierärztin oder des Tierarztes.	<p>Weitergehend als vom Bundesrecht vorgeschrieben entschädigt der Kanton Tierhalterinnen und Tierhalter bei gewissen tierärztlich zu behandelnden allergischen Reaktionen, sofern ein Zusammenhang mit behördlich angeordneten Präventionsmassnahmen glaubhaft ist (§ 8 Abs. 1 lit. a. KTSG). § 15 regelt, wie hoch in solchen Fällen der Schaden ist.</p> <p>Kommt es infolge einer Präventionsmassnahme zu einem Verlust des Tieres, bemisst sich der Schaden nach Art. 75 TSV (lit. a). Es gilt damit die gleiche Regelung wie im Seuchenfall.</p> <p>Bei Aborten wird der Schaden auf Grund des Zucht- oder Nutzwertes der Elterntiere bzw. des Muttertiers bemessen, wobei nach Trächtigkeitsmonat differenziert wird (lit. a und b). Bei Nutzrindern wird der Rahmen bis Fr. 330 je nach Trächtigkeitsmonat beim Abort ausgeschöpft werden. Bei Schafen dürfte der Höchstwert bei Fr. 80 liegen. Bei Zuchtbuchtieren der Rinder- und der Pferdegattung kann die Berechnung eine höhere Entschädigung ergeben.</p> <p>Die Tierarztkosten bei zu behandelnden allergischen Reaktionen werden nach dem Behandlungsaufwand bemessen (lit. d). Der Schaden wird hier anhand der Rechnung, der Zahl der Betriebsbesuche, der einzelnen notwendigen tierärztlichen Handlungen und der Tierarzneimittelkosten festgelegt.</p>
Entschädigung für Tierverlust	<p>§ 16. ¹ Der Kanton zahlt</p> <ul style="list-style-type: none">a. 90% des Schadens bei Tierverlusten nach Art. 32 des	<p>Die Schadensbemessung nach § 15 und - im Fall von Tierseuchen - nach Art. 32 TSG ist begrifflich von der Festsetzung der Entschädigung zu unterscheiden (vgl. auch Art. 36 Abs. 1 und 2 TSG): Der Kanton entschädigt den Tierhalterinnen und</p>



te bei Seuchen und Präventionsmassnahmen	<p>Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG),</p> <p>b. 90% des Schadens bei Tierverlusten und Aborten nach § 15 lit. a-c,</p> <p>c. den Behandlungsaufwand der Tierärztin oder des Tierarztes bei Fällen von § 15 lit. d.</p> <p>² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet das Veterinäramt. Es entscheidet in der Regel auf der Grundlage einer Schadensbeurteilung durch Schätzungsexpertinnen und -experten bzw. von Bieneninspektorinnen und -inspektoren.</p> <p>³ Vor seinem Entscheid hört das Veterinäramt die Eigentümerin oder den Eigentümer an.</p>	<p>Tierhaltern nur einen Teil der Schadenssumme.</p> <p>Der Bemessung der Entschädigung geht deshalb in der Regel eine Schätzung der Tiere voraus. Bei Tierverlusten zufolge Seuchen sind dabei die bundesrechtlich festgelegten Höchstbeträge zu beachten (Art. 75 TSV). Ferner haben die Kantone die Entschädigung generell so festzulegen, dass die Geschädigten zwischen 60% und 90% des Schätzwertes erhalten (Art. 36 Abs. 2 TSG). Der Zürcher Gesetzgeber hat die Festlegung des Entschädigungsansatzes dem Regierungsrat übertragen (§ 8 Abs. 2 KTSG). Wie bisher (vgl. § 16 aKTSV) sollen Tierverluste infolge Tierseuchen zum bundesrechtlichen Maximalsatz von 90% entschädigt werden (Abs. 1 lit. a). Der gleiche Satz soll auch für glaubhafte Tierverluste und Aborte infolge Präventionsmassnahmen (vgl. § 15 lit. a-c) gelten (Abs. 1 lit. b). Die Behandlungskosten der Tierärztin oder des Tierarztes im Fall von glaubhaften allergischen Reaktionen (vgl. § 15 lit d) sollen jedoch vollständig übernommen werden (Abs. 1 lit. c).</p> <p>Das Verfahren ist inhaltlich gleich wie bisher geregelt (vgl. § 17 aKTSV). Der eigentliche Schätzungsentscheid trifft formell das Veterinäramt meist auf Grundlage der Schadensbeurteilung durch Schätzungsexpertinnen und -experten bzw. von Bieneninspektorinnen und -inspektoren (Abs. 2). Sehr einfache Fälle wie die Berechnung des Schadens bei Aborten von Nutztieren erledigt das Veterinäramt selber. Auch bei hochansteckenden Tierseuchen kann der Fall eintreten, dass Schadensexperten nicht im Gehöft anwesend sein können, worauf das Veterinäramt die Schadensbeurteilung aufgrund der vorhanden Zuchtpapiere und weiteren Informationen selber vornimmt.</p> <p>Abs. 3 stellt klar, dass auch im Verfahren der Festsetzung der Entschädigung die Eigentümerin oder der Eigentümer des Tieres anzuhören ist, um ihr oder ihm das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>Nicht in die neue Verordnung übernommen wurde § 17 Abs. 3 aKTSV, da es juristisch klar ist, dass ein Rekurs gegen einen Schätzungsentscheid keine aufschiebende Wirkung auf das Ausmerzen von verseuchten oder seuchenverdächtigen Tiere hat.</p>
Untersuchungs-, Behand-	<p>§ 17. ¹ Lässt eine Tierärztin oder ein Tierarzt den Verdacht einer auszurottenden oder zu bekämpfenden Tierseuche selbst abklären (Art. 61 Abs. 5 TSV), übernimmt der Kanton ihren oder</p>	<p>Nach § 10 Abs. 1 KTSG übernimmt der Kanton ganz oder teilweise die Kosten, die im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen oder andern übertragbaren Krankheiten anfallen. Unter anderem geht es hier um die Kosten</p>



<p>lungs- und Laborkosten</p>	<p>seinen Aufwand und die Kosten für die erforderlichen Labor- und Pathologieuntersuchungen.</p> <p>² Bei zu überwachenden Tierseuchen oder anderer Infektionskrankheiten übernimmt der Kanton den Aufwand und die Kosten nur dann, wenn das Veterinäramt die Untersuchung angeordnet hat.</p> <p>³ Für Schäden zufolge behördlicher Präventionsmassnahmen gemäss § 8 Abs. 1 lit. a KTSG legt das Veterinäramt für jedes Präventionsprogramm fest, wie Schäden zu melden sind und welche Proben und Daten die Tierärztin oder der Tierarzt zu erheben hat. Vor seinem Entscheid hört das Veterinäramt die Schadenskommission an. Der Kanton übernimmt den Untersu-</p>	<p>für Laboruntersuchungen (lit. b) und um „Dienstleistungen und Aufwendungen für Gerätschaften und Verbrauchsmaterial von beauftragten Tierärztinnen und Tierärzten, weiteren beauftragten Personen und Institutionen“ (lit. c). § 17 Abs. 1 und 2 der neuen Verordnung führt diese Vorgaben näher aus, wobei hinsichtlich des Umfangs der Kostenübernahme die Bestimmungen der bisherigen Verordnung übernommen werden. Gibt das Veterinäramt Probenahmen in Auftrag, trägt es die daraus erwachsenden Kosten selbst; das ergibt sich aus der Zuständigkeit des VETA zum Vollzug des Tierseuchenrechts. Der Kanton soll unter gewissen Voraussetzungen aber auch dann die Untersuchungskosten tragen, wenn diese nicht vom VETA angeordnet worden sind. Das soll dann der Fall sein, wenn Tierärztinnen und Tierärzte im Einzelfall Proben erheben und zur Untersuchung ins Labor schicken, um den Verdacht auf eine auszurottende oder eine zu bekämpfende Tierseuche zu verifizieren. Das betrifft insbesondere Abortuntersuchungen nach Art. 129 TSV, Salmonellose-Untersuchungen, Leptospiren-Abklärungen und Ähnliches. Bei klinischem Verdacht auf eine hochansteckende Tierseuche hat die Tierärztin oder der Tierarzt in jedem Fall sofort und vor Ort telefonisch das Veterinäramt zu kontaktieren, so dass sämtliche Probenahmen und tierärztlichen Handlungen als angeordnet gelten.</p> <p>Die zu überwachenden Tierseuchen umfassen eine Liste von über 40 Infektionskrankheiten, die von wirtschaftlicher Bedeutung sind oder die ein Potenzial als Zoonosen haben, für die jedoch keine staatliche Bekämpfung festgelegt ist. Hier sollen vor allem die Laboruntersuchungen ausgewertet werden, die aus der tierärztlichen Tätigkeit per se anfallen. Eine generelle Kostenübernahme durch das Veterinäramt wäre unverhältnismässig. Im Einzelfall soll das VETA aber die Möglichkeit haben, die Kosten zu übernehmen. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn es um die Abklärung eines Härtefalls geht oder wenn eine Tierseuche oder eine andere Infektionskrankheit über eine gewisse Zeitspanne beobachtet werden soll (Abs. 2). Als Beispiele können hier die Untersuchungen im Jahr 2012 auf das erstmals aufgetretene Schmallenberg-Virus bei Rind und Schaf oder die nachträglichen Abklärungen von Importrindern auf Besnitiose genannt werden.</p> <p>Abs. 3 der Vorlage regelt das Vorgehen und den Einbezug der Schadenskommission (vgl. § 8 Abs. 4 KTSG und § 3 der vorliegenden Verordnung) sowie die Kostentragung für die Abklärung von Schäden bei einzelnen Präventionsprogrammen. Ein solches wurde letztmals im Jahr 2010 wegen Blauzungenkrankheit angeordnet. Zugeschritten auf jedes einzelne Präventionsprogramm (Impfung gegen ein konkretes Virus, Typ Impfstoff und zu impfende Tierart bzw. Tiergruppe) wird unter Beizug der</p>
-------------------------------	--	---



	<p>chungs- und Behandlungsaufwand der Tierärztin oder des Tierarztes und die Kosten für die Labor- und Pathologieuntersuchungen.</p> <p>⁴ Das Veterinäramt bezeichnet die Laboratorien und Institute, welche die vom Kanton finanzierten Untersuchungen durchführen. Es berücksichtigt dabei die Höhe des Tarifs, die Güte der Methode und die Einfachheit der administrativen Abläufe.</p>	<p>und Beratung mit der Schadenskommission festgelegt, welche Proben und Daten bei geltend gemachten Schäden zu erheben sind. Dabei ist zu betonen, dass Impfschäden nie direkt bewiesen, sondern nur durch Ausschluss anderer Ursachen glaubhaft dargelegt werden können. Bei Aborten sind z.B. die wesentlichen infektiösen Ursachen, Missbildungen und Zwillingsträchtigkeit auszuschliessen. Stimmt zudem die Zeitperiode mit der Impfung überein, wird der Zusammenhang als glaubhaft beurteilt. Die Kosten des Tierarztes für die Probenerhebung und die Kosten der Labor- und Pathologieuntersuchungen übernimmt das Veterinäramt jedoch unabhängig vom Ergebnis der Untersuchungen.</p> <p>Schliesslich ist mit Abs. 4 festzulegen, dass das Veterinäramt bestimmt, wohin Proben zur Untersuchung zu senden sind und nach welchen Kriterien es die Vergabe vornimmt. Finanziert der Bund Laboruntersuchungen direkt, so bezeichnet er das damit beauftragte Labor. Das Bundesamt für Veterinärwesen wird inskünftig vermehrt Laborkosten bei Überwachungsuntersuchungen aus den Schlachtabgaben (vgl. der am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Art. 56a Abs. 1 und 3 TSG), welche die Viehhandelsumsatzgebühren ablösen, tragen.</p>
Entsorgung	<p>§ 18. Der Kanton übernimmt die Kosten der Entsorgung von Tierkörpern und anderen tierischen Nebenprodukten bei</p> <ol style="list-style-type: none">hochansteckenden, auszurottenden oder zu bekämpfenden Tierseuchen,andern Tierseuchen oder andern übertragbaren Krankheiten, wenn das Veterinäramt hierzu eine Abklärung angeordnet hat.	<p>In Konkretisierung von § 7 und § 10 Abs. 1 lit. a KTSG legt § 18 fest, dass der Kanton die Kosten der Tierkörperentsorgung im Falle von hochansteckenden, auszurottenden oder zu bekämpfenden Tierseuchen sowie in weiteren Fällen, in denen das Veterinäramt eine Abklärung anordnet, ganz übernimmt.</p>
Entschädigung für weitere Vollzungsaufgaben	<p>§ 19. ¹ Personen, die nebenamtlich oder im Auftragsverhältnis Tätigkeiten zur Erfüllung des Tierseuchenrechts ausüben, werden gemäss einem von der Direktion zu erlassenden Reglement entschädigt.</p> <p>² Die Entschädigungen beruhen auf einem Ansatz von Fr. 40 bis Fr. 180 pro Stunde Aufwand.</p>	<p>Im Rahmen der Kostentragung der Tierseuchenprävention und -bekämpfung ist auch die Entschädigung der beauftragten Personen zu regeln. Dies betrifft die Tierärztinnen und Tierärzte, die Bieneninspektorinnen und -inspektoren, die Schätzungsexpertinnen und -experten, die für Spezialfälle Beauftragten und die Hilfskräfte. Inhaltlich gibt dieser Paragraph den Rahmen zur Entschädigungsregelung im bisherigen Umfang vor (vgl. Verfügung der Gesundheitsdirektion vom 30. Mai 2008:</p>



	<p>³ Das Reglement kann jährliche Pauschalentschädigungen, Pauschalen für einzelne Vollzugsaufgaben, Entschädigungen nach Zeitaufwand, Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertageinsätze, Entschädigungen für die Teilnahme an Weiter- und Fortbildungen, Wegpauschalen und Pauschalen für Sachaufwand vorsehen.</p>	<p>Entschädigung von Beauftragten des Veterinäramts), so dass wie bis anhin Stundenansätze für Einzelaufträge, Pauschalentschädigungen, Pauschalen für einzelne Vollzugsaufgaben usw. geregelt und ausgerichtet werden können (Abs. 1 und Abs. 3). Die grosse Spanne von 40 bis 180 Fr. pro Stunde Aufwand (Abs. 2) ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit der zu erfüllenden Aufgaben.</p>
	<p>E. Tierhalterbeiträge und weitere Gebühren</p>	
<p>Ordentliche Tierhalterbeiträge</p>	<p>§ 20. ¹ Tierhalterinnen und Tierhalter leisten jährlich folgende ordentlichen Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Haustiere der Rindergattung und Büffel älter als 2-jährig, Bison älter als 3-jährig Fr. 2.-b. für Haustiere der Rindergattung und Büffel von 4 Monaten bis 2-jährig, Bisons bis 3-jährig Fr. 1.10c. für Haustiere der Rindergattung und Büffel bis 4 Monate Fr. -.45d. für Tiere der Schweinegattung (ausgenommen Saugferkel) Fr. -.45e. für Tiere der Schaf- und Ziegengattung Fr. -.45f. für Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) Fr. 2.-g. für in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer, ausgenommen Zootiere Fr. -.45h. für Equiden Fr. 3.-i. für Hausgeflügel (Hühnervögel) pro 100 Zuchttiere oder Legetiere Fr. 1.10	<p>§ 11 KTSG legt fest, dass Halterinnen und Halter von Tieren, die nach Bundesrecht registrierungspflichtig sind, Beiträge zur Finanzierung der Leistungen in den Bereichen Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen leisten müssen. Schon seit über zehn Jahren registrierungspflichtig sind Haltungen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, während Pferde, Geflügelhaltungen, Bienenstände und Nutzfischhaltung erst seit wenigen Jahren der Registrierungspflicht unterstehen. Die Hunde, die mit einem Chip versehen und in einer nationalen Datenbank registriert sein müssen, sind ausgenommen, da für diese jährliche Abgaben gestützt auf das Hundegesetz (HuG; LS 545.5) zu leisten sind. Die Terminologie der Vorlage richtet sich nach Art. 6 TSV. Demnach handelt es sich bei Equiden um domestizierte Tiere der Pferdegattung (Pferd, Esel, Maultier, Maulesel) und bei Hausgeflügel um in Gefangenschaft gehaltenes Geflügel.</p> <p>Das KTSG unterscheidet zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Tierhalterbeiträgen. Die ordentlichen Beiträge dienen der Mitfinanzierung der „voraussichtlichen ordentlichen jährlichen Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen“ (§ 12 Abs. 2), wogegen ausserordentliche Beiträge der Mitfinanzierung von besonderen Programmen zur Prävention oder Bekämpfung von Tierseuchen dienen. Vorliegend geht es einzig um die Festlegung der ordentlichen Tierhalterbeiträge; die ausserordentlichen Beiträge werden vom Regierungsrat für jedes Pro-</p>



<p>j. für Hausgeflügel (Hühnervögel) pro 100 Masttiere oder Jungtiere Fr. -45</p> <p>k. für Hausgeflügel (Gänsevögel) pro 100 Tiere Fr. -45</p> <p>l. für Hausgeflügel (Laufvögel) Fr. -45</p> <p>m. für Fische, ausgenommen Zierfische, pro 1000 Fische Fr. 1.50</p> <p>n. für Fische, ausgenommen Zierfische, pro 1000 Brütlinge Fr. -45</p> <p>o. für Bienen, pro Volk Fr. 1.10</p>	<p>gramm einzeln festgelegt. Die früheren Sonderbeiträge für die Blauzungenimpfung wurden inzwischen ersatzlos gestrichen, da das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotyp 8) erfolgreich eliminiert worden ist und keine Impfungen mehr notwendig sind.</p> <p>Die ordentlichen Beiträge, die von den Tierhalterinnen und Tierhaltern jährlich zu leisten sind, ergeben sich aus § 20 Abs. 1 der Vorlage. Neu werden auch Tierhalterinnen und Tierhalter von Equiden, Hausgeflügel und Fischen (ausgenommen Zierfische) Beiträge zu leisten haben.</p> <p>Abs. 1 regelt die Höhe der Tierhalterbeiträge. Die Beiträge für Tierhaltungen, für die schon bisher Beiträge zu zahlen waren, werden lediglich der Teuerung angepasst (Faktor 1.087 zwischen Mai 2000 und März 2013). Für Tierhaltungen, die bisher keiner Beitragspflicht unterstanden, werden die Beiträge mit Blick auf die Abgabenhöhe der bisher beitragspflichtigen Tierhaltungen und unter Berücksichtigung der Steuerwerte der Tiere festgelegt. Die hier vorgesehenen Beiträge liegen unter den durch § 12 Abs. 3 KTSG bestimmten Höchstbeträgen von 1% bzw. 3% des durchschnittlichen Steuerwerts von Tieren der betreffenden Gattung. Beispielsweise könnte für Schafe (Steuerwert Fr. 150 pro Tier) eine Gebühr von Fr. 1.50 erhoben werden. Diese Grenze wird mit dem in Abs. 1 vorgesehenen Beitrag von Fr. 0.45 bei weitem nicht erreicht.</p> <p>Der Mindestbetrag der Tierhalterbeiträge pro Klauentierhaltung lag bisher bei Fr. 20 (vgl. § 21 Abs. 3 aKTSV). Neu ist einen Mindestbeitrag von Fr. 30 für alle Tierhaltungen vorgesehen (Abs. 2), wobei der Regierungsrat den Betrag der Teuerung anpassen kann (§ 12 Abs. 4 KTSG). Durch Nennung des (gesetzlichen) Mindestbeitrags in Abs. 2 wird transparent gemacht, dass der Regierungsrat von seiner Kompetenz noch keinen Gebrauch gemacht hat.</p> <p>Die Beiträge werden auf der Grundlage der Tierbestandserhebung gemäss Art. 2 und 5 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 919.117.71) festgesetzt (Abs. 3). Die Bestandesdaten (Anzahl Tiere pro Gattung und Kategorie) können heute noch nicht umfassend dem kantonalen Betriebsdatensystem für landwirtschaftliche Betriebe entnommen werden. Deshalb erfolgt die Berechnung wo nötig gestützt auf das Bestandesregister des Veterinäramtes (vgl.</p>
<p>² Der Mindestbeitrag pro Tierhalterin oder Tierhalter beträgt Fr. 30.</p>	
<p>³ Die Beiträge werden auf der Grundlage der Tierbestandserhebung gemäss Art. 2 und 5 der Landwirtschaftlichen Datenverordnung vom 7. Dezember 1998 festgesetzt.</p>	



		<p>Übergangsbestimmungen in § 25).</p> <p>Das Veterinäramt stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern im Herbst oder sobald die dazu notwendigen Daten im Jahresverlauf vorliegen, Rechnung. Im Einverständnis mit der Tierhalterin oder dem Tierhalter werden im Einzelfall die Beiträge von den landwirtschaftlichen Direktzahlungen abgezogen. Die Unkosten, die durch nicht fristgerecht bezahlte Beiträge entstehen, werden nach verwaltungsrechtlichem Grundsatz zusätzlich verrechnet. § 21 Abs. 6 aKTSV wurde ersatzlos gestrichen, da der Einzug der Beiträge nicht mehr durch die Bienenvereine stattfindet.</p> <p>Gemäss § 12 Abs. 2 KTSG dürfen die Tierhalterbeiträge gesamthaft höchstens einen Drittel der voraussichtlichen ordentlichen jährlichen Aufwendungen für die Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen decken. § 14 KTSG regelt zudem die Zweckbindung der Tierhalterbeiträge und die jährliche Berichterstattung über deren Verwendung. Die Berichterstattung über die Einhaltung der Finanzierungsquote der Tierhalterbeiträge und deren Verwendung wird jährlich im Geschäftsbericht des Regierungsrates erfolgen. Mit den hier vorgesehenen Ansätzen ist für das Jahr 2014 mit Tierhalterbeiträgen von ca. Fr. 300'000 zu rechnen, wovon ca. Fr. 125'000 dem verbleibenden Fondsbestand zu entnehmen sind (vgl. § 17 Abs. 3 KTSG). Diesem Betrag stehen budgetierte Aufwendungen von über Fr. 2'000'000 gegenüber. Damit zeigt sich, dass die Grenze von einem Drittel der Kosten für die Prävention und Bekämpfung der Tierseuchen klar gewahrt bleibt.</p>
Gebührenreglement	<p>§ 21. ¹ Für die Erteilung von Bewilligungen und für andere Amtstätigkeiten erhebt das Veterinäramt Gebühren gemäss einem von der Direktion zu erlassenden Reglement.</p> <p>² Der Personalaufwand wird zu einem Stundenansatz von Fr. 80 bis Fr. 160 verrechnet, der Sachaufwand nach den anfallenden Kosten.</p> <p>³ Das Gebührenreglement kann Pauschalen festlegen. Diese basieren auf nach Abs. 2 berechneten Durchschnittsgebühren.</p>	<p>Diese Bestimmung regelt die Gebührenerhebung und den Gebührenrahmen im Bereich der Prävention und der Bekämpfung von Tierseuchen. Wie bisher sollen die Gebühren für die einzelnen Amtstätigkeiten in einem Reglement der Gesundheitsdirektion festgelegt werden (Abs. 1), denn der Umfang eines solchen Reglements - die heute geltende Gebührenordnung weist knapp 200 Positionen auf - eignet sich schlecht für eine Regelung auf Verordnungsstufe.</p> <p>Die Gebühren sollen grundsätzlich nach Zeitaufwand für die konkrete Amtshandlung festgesetzt werden. Die Verordnung gibt hierzu einen Rahmen von Fr. 80 bis Fr. 160 pro Stunde Aufwand vor. Der Sachaufwand (z.B. Laboruntersuchungen oder Sach-</p>



		<p>auslagen) soll nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet werden (Abs. 2).</p> <p>Zur Vereinfachung soll die Gebührenordnung Pauschalierungen für Personal- und Sachaufwand vorsehen können. In diesem Sinne sollen dort z.B. Grundgebühren, Zuschläge, Wegpauschalen, Pauschalen für Sachaufwand oder Schreibgebühren vorgesehen werden können. Solche Pauschalen sind im Sinne von Durchschnittskosten festzusetzen, wie sie in Anwendung von Abs. 2 berechnet würden (Abs. 3).</p>
Kostentragung	<p>§ 22. ¹ Die Kosten tierseuchenpolizeilicher Massnahmen werden überbunden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller,b. dem Empfängerbetrieb bei Massnahmen anlässlich der Einfuhr von Tieren und tierischen Produkten,c. dem Herkunftsbetrieb bei Massnahmen anlässlich der Ausfuhr von Tierend. dem Ausfuhrbetrieb bei Massnahmen betreffend tierischen Produkten,e. dem Sömmerungsbetrieb bei Massnahmen anlässlich der Sömmerung von Tieren, <p>² Andern Verursacherinnen und Verursachern tierseuchenpolizeilicher Aufwendungen und Massnahmen können die Kosten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn sie ein Verschulden trifft.</p>	<p>Gebühren werden im Tierseuchenbereich vorrangig für bewilligungspflichtige Tätigkeiten (wie das Sammeln, Transportieren und Verarbeiten tierischer Nebenprodukte, das Durchführen von Märkten und Ausstellungen und bei der Sömmerung, das Ausüben der künstlichen Besamung, das Führen von Wanderschafherden) und für Dienstleistungen bei der Ein- und bei der Ausfuhr von Tieren und tierischen Produkten erhoben. Während § 21 Vorgaben zur Gebührenhöhe macht, regelt Abs. 1 die Frage, wer die Gebühr zu entrichten hat.</p> <p>Kontrollen, Verdachtsabklärungen und Massnahmenverfügungen sind gebührenfrei, ausser die betreffende Person verursacht durch Fehlverhalten oder Missachten von Vorgaben den betreffenden Aufwand (Abs. 2). In solchen Fällen werden die Kosten ganz oder teilweise überbunden. Das gilt auch für die Kosten, für die das Gebührenreglement keine Gebührenposition vorsieht.</p>
	F. Datenbearbeitung	
Nutzung des Informationssystems des Bundes	<p>§ 23. ¹ Der Umfang der Zugriffs- und Bearbeitungsrechte gemäss § 16 Abs. 1 KTSG richtet sich nach dem Anhang zur Verordnung vom 29. Oktober 2008 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V).</p>	<p>Das Bundesrecht, das Informations- und Datenschutzgesetz und das KTSG regeln die Aspekte des Datenschutzes bis auf wenige Bestimmungen auch für den Bereich der Prävention und der Bekämpfung der Tierseuchen umfassend.</p> <p>Gemäss Art. 54a Abs. 8 TSG sind die Kantone, die das Informationssystem des</p>



des	<p>² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Administratorenrolle (KV-Admin) gemäss Ziff. 1.1 des Anhangs zur ISVet-V sind die im Veterinäramt für das Qualitätsmanagement verantwortliche Person und ihre Stellvertretung.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für die Einheit zuständigen kantonalen Veterinärbehörde (KV-MA) gemäss dieser Ziffer sind alle Mitarbeitenden des Veterinäramtes.</p> <p>⁴ Beauftragten Dritten dürfen Zugriffs- und Bearbeitungsrechte höchstens in dem Umfang eingeräumt werden, wie sie den KV-MA zustehen. Der konkrete Umfang ist im Auftrag festzulegen.</p>	<p>Bundes für ihre eigenen Vollzugsaufgaben nutzen, verpflichtet, für ihren Bereich den Datenschutz zu regeln und ein Organ zu bezeichnen, das die Einhaltung dieser Regeln überwacht. Die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzregeln wird von der Direktion sichergestellt. In Ausführung von § 16 Abs. 1 KTSG ist einzig festzulegen, wer das Informationssystem des Bundes in welchem Umfang für das Veterinärwesen nutzen darf. Dabei wird sinnvollerweise auf die Zugriffs- und Bearbeitungsrechte gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2008 über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V) verwiesen (<i>Abs. 1</i>).</p> <p>Mit Abs. 2 wird die Administratorenrolle in diesem System der für die Qualitätssicherung im Veterinäramt zuständigen Person zugewiesen. Im Weiteren erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Veterinäramtes die Rechte der kantonalen Veterinärbehörde im System (Abs. 3). Die Rechte im System von Beauftragten sind im Auftrag konkret zu umschreiben (Abs. 4).</p>
	<p>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
Entnahme von Tierhalterbeiträgen aus dem Tierseuchenfonds	<p>§ 24. ¹ Solange der Tierseuchenfonds ein Guthaben aufweist, entrichten Tierhalterinnen und Tierhalter Beiträge nur für jene Tiere, für welche die vorliegende Verordnung, nicht aber das bisherige Recht eine Beitragspflicht vorsieht. Den Minimalbeitrag gemäss § 12 Abs. 4 KTSG haben sie in jedem Fall zu entrichten.</p> <p>² Das Veterinäramt berechnet die Höhe der Beiträge für die Haltung von Tieren, für die nach bisherigem Recht Beiträge zu entrichten gewesen wären. Jährlich im Dezember werden diese Beiträge dem Tierseuchenfonds belastet und der Betriebsrechnung des Veterinäramtes gutgeschrieben.</p> <p>³ Ist das Fondsguthaben kleiner als das Total der nach Abs. 2 berechneten Beiträge, werden die nach dieser Verordnung berechneten Tierhalterbeiträge anteilmässig gekürzt.</p>	<p>§ 17 Abs. 3 KTSG sieht vor, die im Tierseuchenfonds verbleibenden Mittel zur Senkung der ordentlichen und ausserordentlichen Tierhalterbeiträge von Halterinnen und Haltern derjenigen Tiergattungen einzusetzen, für die früher Beiträge in den Tierseuchenfonds zu leisten waren. Hierbei handelt es sich um Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, um Neuweltkameliden, um in Gehegen gehaltenes Wild der Ordnung Paarhufer und um Bienenvölker. Denn für die Tiere dieser Gattungen bestand früher eine Registrierungspflicht. Die Halterinnen und Halter solcher Tiere haben deshalb nur den Mindestbeitrag zu bezahlen, solange Mittel im Fonds nach § 1 KTSG vorhanden sind (Abs. 1). Für Tiere der übrigen in § 20 genannten Tiergattungen sind Beiträge zu leisten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Tierseuchenfonds ein Guthaben aufweist und ob die Tierhalterin oder der Tierhalter zudem Tiere hält, für die gestützt auf Abs. 1 vorerst keine Beiträge zu zahlen sind.</p> <p>Das Veterinäramt berechnet die Differenz zwischen den Mindestbeiträgen und den Beiträgen für weitere Tierarten und den tatsächlichen Beiträgen und weist den Differenzbetrag aus dem Fonds jährlich im Dezember der Betriebsrechnung zu (Abs. 2). Reicht in einem Jahr der Betrag im Fonds nicht mehr aus, werden die Tierhalterbeiträge anteilmässig pro Tier über den Mindestbetrag hinaus in Rechnung gestellt</p>



		(Abs. 3).
Fehlende Daten für die Berechnung nach § 20	§ 25. Solange die für die Berechnungen gemäss § 20 Abs. 3 erforderlichen Angaben zum Tierbestand nicht dem kantonalen Betriebsdatensystem für landwirtschaftliche Betriebe entnommen werden können, erfolgt die Berechnung gestützt auf das Bestandesregister des Veterinäramtes.	Vgl. § 20 Abs. 3.